

Statuten

**Verein für Aerobic,
Schafisheim**

Februar 2020

Name und Sitz

- Art. 1**
Gründung
- Unter dem Namen „Verein für Aerobic, Schafisheim“ besteht ein Verein mit Sitz in Schafisheim, im Sinn von Art. 60. ff des Schw. Zivilgesetzbuches.
Es ist ein selbständiger Verein. Gründungsdatum ist der 21. September 1983.
- Art. 2**
Zweck
- Der Verein für Aerobic Schafisheim ermöglicht allen Erwachsenen und Jugendlichen ein regelmässiges Körpertraining unter kundiger Leitung zu besuchen.

Mitgliedschaft und Leitung

- Art. 3**
Vereinsmitglieder
- Alle Personen, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald sie den Mitgliederbeitrag einbezahlt haben.
Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder
- Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt anlässlich der Generalversammlung.
- Art. 4**
Neumitglieder
- Neumitglieder haben die Möglichkeit eine Probelektion zu besuchen und können sich nachher entscheiden, ob sie dem Verein beitreten wollen. Bei Neueintritt ist ein Mitgliederbeitrag von Fr. 20.00 zu leisten.
- Art. 5**
Austritte
- Der Austritt eines Mitgliedes kann, unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand, auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
- Art. 6**
Mitgliederbeitrag
- Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand vor der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 7**
Unterrichtsbeitrag
- Die Unterrichtsbeiträge werden immer quartalsweise im voraus bezahlt. Neumitgliedern wird der Unterrichtsbeitrag pro rata verrechnet und wird innert 10 Tagen fällig. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt und an der Generalversammlung bekannt gegeben.
- Art. 8**
Längere Absenzen
- Wer mehr als 2 Monate wegen Krankheit, Unfall, Auslandsaufenthalt oder Schwangerschaft ausfällt, kann sich den Betrag für die fehlenden Stunden gutschreiben lassen.
Bedingung: Das Vereinsmitglied muss sich bei der Kassierin rechtzeitig schriftlich abmelden.
- Art. 9**
Leitung
- Die Leitung der angebotenen Lektionen soll durch ausgebildete Fachkräfte erfolgen.
- Lohn
- Die Entlohnung erfolgt nach den Empfehlungen des SBTG, und wird durch den Vorstand für ein Jahr festgelegt.
- Kündigung
- Es besteht für beide Seiten eine Kündigungsfrist von 2 Monaten, jeweils auf Ende Monat.
- Art. 10**
Versicherung
- Der Verein besitzt keine eigene Versicherung. Jedem Mitglied wird empfohlen, sich gegen Unfall zu versichern.

Organe

Art. 11
General-
Versammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich statt. Mindestens 15 Tage vorher sind alle Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, dazu schriftlich einzuladen. Vorschläge und Anträge, welche der Generalversammlung unterbreitet werden sollen, sind spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Der Besuch der Generalversammlung ist obligatorisch. Entschuldigungen nimmt der Vorstand entgegen.

Die Befugnisse der Generalversammlung: Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Wahlen, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Statutenänderungen, Auflösung des Vereins.

Art. 12
Versammlungen

Ausserordentliche Versammlungen können der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder einberufen.

Art. 13
Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Art. 14
Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der an der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Art. 15
Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der aus 3 - 5 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für eine Periode von 4 Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während einer Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Aufgaben des Vorstandes: Vertretung des Vereins nach aussen, Mutationen, Traktanden für die Versammlung und alle übrigen Geschäfte, die nicht der Versammlung vorbehalten sind, sowie Kurse. Jedes Vorstandsmitglied ist im Besitz eines Pflichtenheftes, worin seine Aufgaben beschrieben sind. Den Vorstandsmitgliedern wird der Unterrichtsbeitrag erlassen.

Art. 16
Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird 1 Rechnungsrevisor gewählt. Dieser hat über den Befund schriftlich Bericht an die Vereinsversammlung einzureichen. Die Amtsdauer ist unbeschränkt und wird bei Neubesetzung an der Generalversammlung gewählt.

Finanzen

Art. 17
Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18
Rechnungs-
abschluss

Die Rechnung des Vereins wird jeweils auf Ende Jahr abgeschlossen.

Auflösung

Art. 19
Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Versammlung notwendig, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Schlussbestimmungen

Art. 20
Vorschriften

Soweit die Statuten keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art. 21
Statuten-
änderungen

Diese Statuten können jederzeit geändert werden. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der Generalversammlung angezeigt werden. Eine Statutenänderung gilt als beschlossen, wenn ihr 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

Art. 22
Inkrafttreten

Diese Statuten werden nach der Generalversammlung vom 26. Februar 2020 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom Februar 2011.

Die Präsidentin:



Sonja Huggenberger

Die Aktuarin (da Vizepräsidentin vakant)



Barbara Lerch

Schafisheim, 26. Februar 2020